

Energie aus  
unserem Dorf!



GEMEINDEWERKE  
**Hermaringen**

STROM  
GAS  
WASSER  
WÄRME

# Richtlinien für das Sponsoring der Vereine und Organisationen durch die Gemeindewerke Hermaringen GmbH

(Sponsoringrichtlinien)

vom 01. Januar 2018

## Inhalt

### 1. Vorbemerkungen

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Ziele des Sponsorings
- 1.3 Voraussetzungen für das Sponsoring

### 2. Sponsoringbeiträge

- 2.1 Allgemeines
- 2.2 Regelmäßiges Sponsoring
  - 2.2.1 Grundsponsorbeitrag
  - 2.2.2 Jugend- und Seniorensponsorbeitrag
- 2.3 Einzelsponsoring
  - 2.3.1 Sportveranstaltungen / Kulturelle Veranstaltungen
  - 2.3.2 Umwelt- und Naturpflfegemaßnahmen
  - 2.3.3 Beschaffungen
  - 2.3.4 Sonstiges

### 3. Schlussbestimmungen

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Antragstellung
- 3.3 Auszahlung

### 4. Inkrafttreten

# 1. Vorbemerkungen

## 1.1 Allgemeines

Das Sponsoring der Vereine und Organisationen stellt eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeindewerke dar. Sponsoring aufgrund der nachfolgenden Richtlinien erfolgt nur im Rahmen des jährlich im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Budgets. Ein Rechtsanspruch auf Sponsoring besteht grundsätzlich nicht, auch dann nicht, wenn im Wirtschaftsplan ein Budget eingeplant ist.

## 1.2 Ziele des Sponsorings

Mit diesen Sponsoringrichtlinien wollen die Gemeindewerke den Bekanntheitsgrad ihrer Produkte steigern und Kunden langfristig an das Unternehmen binden bzw. neue Kunden für das Unternehmen gewinnen. Im Vordergrund soll dabei die Unterstützung der Jugend- und Seniorenarbeit in den Vereinen und Organisationen stehen. Dafür wünschen die Gemeindewerke, dass sie von ihren Partnern bei entsprechenden Veranstaltungen oder Veröffentlichungen als Sponsor genannt werden.

## 1.3 Voraussetzungen für das Sponsoring

Gesponsort werden die ortsansässigen, gemeinnützigen und eingetragenen Vereine, deren Vereinsinteresse über das Privatinteresse hinausgeht.

Unter den Begriff „Verein“ nach diesen Richtlinien fallen auch Organisationen und Vereinigungen mit förderungswürdiger Zielsetzung.

### ***Gesponsort werden***

- ▶ Vereine, die sich kulturell betätigen
- ▶ Sport treibende Vereine, soweit sie Mitglied in einem anerkannten Dachverband auf Landes- oder Bundesebene sind
- ▶ Vereine mit sozialer, ökologischer oder heimatpflegerischer Zielsetzung
- ▶ sonstige Vereine, deren Vereinszweck förderungswürdig ist

Interessensgemeinschaften, Politische Parteien, Berufsverbände, wirtschaftliche Vereine und Organisationen, Fördervereine, Kirchen und religiöse Gemeinschaften oder deren Organisationen werden **nicht** im Rahmen dieser Richtlinien **gesponsort**.

In Zweifelsfällen entscheidet der Aufsichtsrat.

## 2. Sponsoringbeiträge

### 2.1 Allgemeines

Das Sponsoring besteht aus regelmäßigem Sponsoring und Sponsoring aufgrund von Einzelanträgen.

<b>Regelmäßiges Sponsoring</b>	<b>Einzel sponsoring</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Grund sponsoringbeitrag</li><li>▶ Jugend- und Seniorensponsoringbeitrag</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▶ Sportveranstaltungen / Kulturelle Veranstaltungen</li><li>▶ Natur- und Umweltpflegemaßnahmen</li><li>▶ Beschaffungen</li><li>▶ Sonstiges</li></ul>

### 2.2 Regelmäßiges Sponsoring

#### 2.2.1 Grund sponsoringbeitrag

Der Grund sponsoringbeitrag beträgt für Vereine

bis 150 Mitglieder:	150,00 €
151 bis 250 Mitglieder:	200,00 €
251 bis 500 Mitglieder:	250,00 €
über 500 Mitglieder:	300,00 €

#### 2.2.2 Jugend- und Seniorensponsoringbeitrag

Dieser Sponsoringbeitrag wird nur für Vereinsmitglieder gewährt, die überwiegend aktiv sind. Als überwiegend aktive Mitglieder gelten Vereinsmitglieder, die ein vom Verein allgemein oder speziell für diese Gruppen angebotenes Programm regelmäßig nutzen.

Der Sponsoringbeitrag beträgt 10 € je Kind/Jugendlichem (bis einschließlich 18 Jahre) und 5 € je Senior/in (ab 60 Jahre).

### 2.3 Einzel sponsoring

#### 2.3.1 Sportveranstaltungen / Kulturelle Veranstaltungen

Zur Durchführung von herausragenden oder überörtlich bedeutsamen Veranstaltungen in Hermaringen kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

### **2.3.2 Umwelt- und Naturpflfegemaßnahmen**

Zur Durchführung von Umwelt- und Naturpflfegemaßnahmen wie z.B. Heideputzete, Waldputzete, Biotopgestaltung u.a. kann auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden.

### **2.3.3 Beschaffungen**

Für Beschaffungen können auf Antrag Zuschüsse gewährt werden, z.B. für

- ▶ Siegerpreise (Pokale, Medaillen, Urkunden, Gutscheine o.ä.)
- ▶ Sportgeräte (auch Bälle u.ä.) und Musikinstrumente, soweit sie im Eigentum des Vereins stehen
- ▶ Bekleidung, soweit es sich um komplette Neuanschaffungen für größere Gruppen (Mannschaften, Chöre, Kapellen o.ä.) handelt

Nach Durchführung der Beschaffung sind dem Geschäftsführer folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zusammenstellung der Rechnungen
- Rechnungsbelege im Original mit Zahlungsnachweisen
- Zusammenstellung der anderweitigen Einnahmen (auch Spenden)

### **2.3.4 Sonstiges**

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann auf Antrag eine über diese Sponsoringrichtlinien hinausgehende Sonderförderung gewährt werden.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **3.1 Allgemeines**

Über sämtliche Anträge entscheidet der Geschäftsführer bis zu einem Sponsoringbeitrag von 1.000 € im Einzelfall, ansonsten der Aufsichtsrat.

Der Geschäftsführer hat das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in die Vereinsakten zu prüfen oder deren Vorlage zu verlangen.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder bei nachweisbar falschen Angaben durch den Verein ist der Verein verpflichtet, die gesamten Zuschüsse zuzüglich marktüblicher Zinsen zurückzuzahlen. Darüber hinaus bleibt der Verein 5 Jahre lang vom Sponsoring durch die Gemeindewerke ausgeschlossen.

### **3.2 Antragstellung**

Anträge zum Einzelsponsoring sind vor Durchführung der Maßnahme beim Geschäftsführer einzureichen.

Begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen werden nicht mehr gesponsort.

Beträgt der voraussichtliche Sponsoringbeitrag der Gemeindewerke mehr als 1.500 €, muss der Antrag bis spätestens 01.11. des laufenden Jahres eingereicht werden, wenn er im folgenden Wirtschaftsjahr zur Auszahlung kommen soll.

Bei Beschaffungen sind möglichst genaue Kostenschätzungen beizufügen, sofern die voraussichtlichen Gesamtkosten nicht aufgrund von Angeboten ermittelt werden können.

### **3.3 Auszahlung**

Die regelmäßigen Sponsoringbeiträge werden jeweils zum 01.07. für das laufende Jahr ausbezahlt.

Beim Einzelsponsoring wird der Zuschuss nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Beschaffung und, sofern in diesen Richtlinien gefordert, nach Prüfung der vorzulegenden Unterlagen, ausbezahlt.

Der ermittelte Sponsoringbeitrag (Regel- und Einzelsponsoringbeitrag) wird auf volle 5 € aufgerundet.

## **4. Inkrafttreten**

Die vorgenannten Sponsoringrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und gelten erstmals für das Vereinssponsoring 2018 (Beschluss des Aufsichtsrates vom 18.01.2018).

## Zusatz zu den Sponsoringrichtlinien der Gemeindewerke vom 01.01.2018

Die Höhe der Zuschüsse bemisst sich wie folgt:

<b>Gesamtausgaben</b>	<b>Förderquote</b>	<b>Mindestförderung</b>
Bis 1.000 €	50 %	
1.001 € - 2.500 €	33 %	500 €
2.501 € - 5.000 €	25 %	825 €
über 5.000 €	10 %	1.250 €

Werden mehrere Zuschussanträge über das Jahr verteilt gestellt, richtet sich die Förderquote immer nach den bisher aufgelaufenen Gesamtausgaben pro Verein. Die Förderquote wird endgültig erst am Jahresende bzw. nach Einreichen des letzten Antrages festgelegt.

Der Kostenvoranschlag bildet die Obergrenze der zuschussfähigen Kosten. Eine 10%ige Überschreitung ist zulässig, die Förderung erfolgt dann entsprechend der Quotierung. Der Restbetrag verbleibt dem Verein.

Verein im Sinne der Sponsoring-Richtlinien ist der Gesamtverein, nicht die einzelnen Abteilungen. Der Auszahlungsantrag und die Auszahlung erfolgt über den Hauptverein.

Für die Bewilligung eines Zuschusses ist ein genauer Kostenvoranschlag notwendig.

Die maximale Förderung beträgt 2.000 € pro Verein und Jahr.